

Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Investitionen in die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Wald- besitzarten

Nr. WK1-2024-1_EPLR Code 8.5.3

Datum des Aufrufs: 02.02.2024



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Aufruf

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) ruft im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 zur Einreichung von Förderanträgen für

Investitionen in die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Waldbesitzarten

auf.

Nr. des Aufrufs: WK1-2024-1_EPLR Code 8.5.3

Datum des Aufrufs: 02.02.2024

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen:
27.03.2024 (Posteingang in der Bewilligungsbehörde)**

Bewilligungsbehörde, bei der die Förderanträge einzureichen sind:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen
Paul-Neck-Straße 127
02625 Bautzen

Rechtsgrundlagen:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014- 2020 (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>)

Beratende Stellen für Auskünfte zum Aufruf:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:
Herr Daniel Thomann
Telefon: (0351) 564-25206
E-Mail: Daniel.Thomann@smekul.sachsen.de

Bewilligungsbehörde:

Herr Veit Nitzsche
Telefon: (03591) 216-131
E-Mail: Veit.Nitzsche@smekul.sachsen.de

Zielstellung:

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

Bei den sächsischen Wäldern ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen v.a. des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Damit besteht auch im Förderzeitraum 2014-2020 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden.

Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht: 3.300.000,00 €

Inhalt des Aufrufs:

Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Investitionen in die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder aller Waldbesitzarten.

Voraussetzungen für eine Antragstellung:

Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung ergeben sich aus dem EPLR für den Förderzeitraum 2014-2020.

Begünstigter ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

Ausführungszeitraum:

Das Budget des Aufrufs soll für Vorhaben verwendet werden, deren Durchführung im Jahr 2024 geplant ist. Die Vorhaben dürfen begonnen werden, sobald der Antrag gestellt ist (Posteingang in der Bewilligungsbehörde). Die Abrechnung bei der Bewilligungsbehörde soll bis spätestens 31.04.2025 erfolgen.

Vorhabenauswahl:

Die Vorhabenauswahl erfolgt entsprechend des EPLR durch die Bewilligungsbehörde anhand von Auswahlkriterien und eines Schwellenwerts entsprechend des Dokuments „Vorhabenauswahlkriterien – Förderperiode 2014-2020“, in der im Zeitpunkt des Aufrufs geltenden Fassung (<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/vorhabenauswahlkriterien-im-rahmen-eplr-6259.html>).

Die Kriterien für den genannten Fördergegenstand sind in Kap. 2.4.3, Tabelle 23 auf Seite 37 dargestellt.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien. Dies bedeutet, dass alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden. In die Vorhabenauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Dresden, den 02.02.2024